



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Lothar Kroll  
Telefon (0211) 4972 - 2411  
Caroline Wieneck  
Telefon (0211) 4972 - 2734  
Sarah Schrewe  
Telefon (0211) 4972 - 2301

**Entwicklung des Haushalts 2024 im Ist zum 30. Juni 2024**

Anlage: Anlage Steuern Januar bis Juni 2024

Mit dieser Vorlage werden dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen Informationen über die Haushaltsentwicklung im Ist zum 30. Juni 2024 vorgelegt.

**1 Gesamtdarstellung**

Der Finanzierungssaldo für den Zeitraum Januar bis Juni 2024 beläuft sich auf -692 Mio. Euro und liegt damit 3.255 Mio. Euro unter dem veranschlagten Jahresbetrag.

Zu beachten ist, dass aus der unterjährigen Betrachtung keine schematischen Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden können, da es sich um eine stichtagsbezogene Momentaufnahme handelt. Zufälligkeiten bei der Verschiebung von Zahlungszeitpunkten gegenüber dem Vorjahr sind daher möglich. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nicht gleichmäßig über das Haushaltsjahr verteilen und der Dezember im Jahresvergleich stets ein besonders hohes Zahlungsvolumen aufweist.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

<b>Entwicklung des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen Januar bis Juni 2024</b>				
<b>Einnahme- bzw. Ausgabeart</b>	Soll <sup>1</sup>	Ist	Vorjahres -Ist	Differenz zum Vorjahr
in Mio. Euro				
Bereinigte Gesamteinnahmen <sup>2</sup>	101.636	51.619	45.837	+5.782
Bereinigte Gesamtausgaben <sup>3</sup>	99.082	52.311	50.093	+2.218
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>+2.553</b>	<b>-692</b>	<b>-4.256</b>	<b>+3.564</b>

Die deutliche Verbesserung gegenüber den Vorjahresistwerten ist insbesondere auf die im Haushaltsjahr 2024 veranschlagten und bereits erfolgten höheren Tilgungen für Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zurückzuführen, die vollständig durch Einnahmen aus dem Sondervermögen kompensiert werden. Hinzu kommen insbesondere höhere Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften, in Einnahmen und Ausgaben durchlaufende Mehrbeträge und zeitliche Verschiebungen von Zahlungen.

<sup>1</sup> Soll lt. HHG 2024 vom 19.12.2023

<sup>2</sup> Die „bereinigten Gesamteinnahmen“ errechnen sich nach den Vorgaben des Finanz- und Personalstatistikgesetzes aus den Gesamteinnahmen abzüglich Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

<sup>3</sup> Die „bereinigten Gesamtausgaben“ errechnen sich nach den Vorgaben des Finanz- und Personalstatistikgesetzes aus den Gesamtausgaben abzüglich Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

## 2 Entwicklung der Ist-Einnahmen

### 2.1 Steuereinnahmen

Ist Januar – Juni 2024	Differenz zum Vorjahr		Soll/Ist-Vorgabe
in Mio. Euro	in %		
<b>37.268</b>	+1.713	+4,8	+4,9

Eine Übersicht zur Entwicklung der Steuereinnahmen vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 ist als Anlage beigefügt.

Im Einzelnen ergeben sich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum folgende Mehr- bzw. Mindereinnahmen.

Steuerart	Betrag in Mio. Euro*
Lohnsteuer	+371,2
veranlagte Einkommensteuer	+4,6
nicht veranlagte Einkommensteuer	+457,4
Körperschaftsteuer	+48,3
Umsatzsteuer	+721,8
Einfuhrumsatzsteuer	-426,1
Abgeltungsteuer	+486,1
Erbschaft-/ Schenkungsteuer	+38,1
Grunderwerbsteuer	-22,7
Lotteriesteuer	-9,5
Biersteuer	-0,1
übrige Steuern	+44,1
<b>Summe (gerundet)</b>	<b>+1.713,2</b>

\*Differenzen sind rundungsbedingt.

Die Steuereinnahmen lagen insgesamt im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 um +4,8 % über dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums und damit 0,1 Prozentpunkte unter der Soll/Ist-Vorgabe von 4,9 %. Bei den Gemeinschaftsteuern war insgesamt ein Plus von 5,1 % zu verzeichnen, die Landessteuern entwickelten sich insgesamt mit +1,6 % nur leicht aufwärtsgerichtet.

Der Zuwachs bei der Lohnsteuer von +3,6 % dürfte auf die zunehmend steuerwirksam werdenden Nominallohnsteigerungen aufgrund der Lohnabschlüsse im letzten Jahr bei einem gleichzeitig stabilen

Arbeitsmarktumfeld zurückzuführen sein. Der Anstieg bleibt gleichwohl hinter dem zuletzt verzeichneten Anstieg der Nominallöhne zurück, der nach Daten des Statistischen Bundesamts im 4. Quartal 2023 bei über 5 % lag. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass mit Beginn des Jahres die zweite Stufe der Tarifierungen durch das Inflationsausgleichsgesetz zum Ausgleich der kalten Progression wirksam geworden ist. Darüber hinaus beruht ein Teil der Lohnsteigerungen nach wie vor auf Zahlungen der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie, die noch bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden kann.

Die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer liegen mit 0,2 % leicht über dem kumulierten Vorjahreswert, wobei die Vorjahresbasis vergleichsweise niedrig war. Die Stagnation beim Aufkommen ist zum einen auf die impulslose gesamtwirtschaftliche Entwicklung in den ersten beiden Quartalen zurückzuführen. Hinzu kommen Mindereinnahmen aus den im Jahr 2022 initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, was sich vor allem in der moderaten Entwicklung der Vorauszahlungen niederschlägt.

Die (Binnen-)Umsatzsteuer verzeichnet insgesamt gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Plus von 6,4 %. Zu dieser Entwicklung beigetragen haben dürfte vor allem, dass die temporäre Umsatzsteuersenkung auf Gas und Fernwärme und in der Gastronomie in 2024 ausgelaufen ist. Weiterhin dürfte sich aufkommenserhöhend ausgewirkt haben, dass mit sinkenden Inflationsraten und steigenden Reallöhnen wieder mehr Kaufkraft zur Verfügung steht und die Binnenkonjunktur dadurch belebt wird.

Die Einfuhrumsatzsteuer, die auf Einfuhren aus sogenannten Drittländern außerhalb der Europäischen Union erhoben wird, entwickelte sich im Jahresverlauf mit -10,6 % bislang stark rückläufig. Der gegenüber dem Vorjahreszeitraum hohe Rückgang ist durch die schwache Importtätigkeit begründet. Die Importe gingen im Monat Mai deutlich zurück und lagen um knapp 9 % niedriger als im Vorjahresmonat. Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Importe auch im Jahr 2024 schwach entwickeln und sogar noch leicht hinter der Importtätigkeit im vergangenen Jahr zurückbleiben werden.

Der andauernde Einnahmerückgang bei der Grunderwerbsteuer als einnahmestärkste Landessteuer setzt sich bislang weiter fort. Die Einnahmen gingen bis Ende Juni um 1,6 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurück. Damit schwächt sich der Rückgang gegenüber dem Vorjahr zwar etwas ab, jedoch belastet die Krise im Wohnungsbau auch weiterhin das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer war dagegen ein leichter Zuwachs von +3,4 % zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

Auch die übrigen Steuern entwickeln sich auf Jahressicht bislang per Saldo leicht positiv.

## **2.2 übrige Einnahmen**

Ist Januar – Juni 2024	Differenz zum Vorjahr		Soll/Ist-Vorgabe
in Mio. Euro			in %
<b>14.377</b>	+3.921	+37,5	+8,1

Die Entwicklung der übrigen Einnahmen bis Ende Juni liegt aktuell mit 14.377 Mio. Euro insgesamt 29,4 Prozentpunkte über der Soll/Ist-Vorgabe von 8,1 %.

Die erhöhten Einnahmen resultieren insbesondere aus den bereits erfolgten Tilgungen für Kreditmarktmittel zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise in Höhe von 3.000 Mio. Euro, die vollständig durch Einnahmen aus dem Sondervermögen kompensiert werden. Im Vorjahr beliefen sich die Tilgungen und die korrespondierenden Einnahmen auf 1.618 Mio. Euro (+1.382 Mio. Euro). Hinzu kommen insbesondere Zinsmehreinnahmen aus Geldmarktgeschäften (+351 Mio. Euro) und zusätzliche Einnahmen im Zusammenhang mit zusätzlichen Ausgaben, zum Beispiel den Beteiligungen des Bundes an den Leistungen für Grundsicherung sowie Unterkunft und Heizung (siehe auch Tz. 3.4).

### **2.2.1 Länderfinanzausgleich**

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen.

Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft. Der Finanzausgleich wird unmittelbar bei den Einnahmen in Kapitel 20 010 Titel 015 10 (Umsatzsteuer Landesanteil) berücksichtigt.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind der bis dahin geltende Umsatzsteuervorgewegausgleich und der Länderfinanzausgleich entfallen. Der Haushaltstitel Kapitel 20 020 Titel 212 10 (Zuweisungen von anderen Ländern nach Art. 107 Abs. 2 GG), bei dem bis 2019 die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich vereinnahmt wurden, wird für die noch ausstehenden endgültigen Abrechnungen der Ausgleichsjahre 2018 und 2019 beibehalten.

Der Haushaltsansatz beträgt im Haushaltsjahr 2024 0 Euro (Strichansatz). Bis zum 30. Juni 2024 wurden weder Einnahmen noch Einnahmenabsetzungen auf dem Haushaltstitel verbucht.

### **2.2.2 Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen**

Länder, deren Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft unterschreitet, erhalten im vertikalen Finanzausgleich allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Der Haushaltsansatz beträgt im Haushaltsjahr 2024 249 Mio. Euro und soll mit dem Nachtragshaushalt 2024 auf null Euro reduziert werden.

Im Rahmen der vorläufigen Abrechnung des Ausgleichsjahres 2023 musste Nordrhein-Westfalen zum 15. März 2024 allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 253.529.702,50 Euro an den Bund zurückzahlen. Gleichzeitig leistete der Bund zum 15. Juni 2024 eine Abschlagzahlung für allgemeine Bundesergänzungszuweisungen des ersten Quartals 2024 in Höhe von 96.742.323,02 Euro.

Im Rahmen der Abrechnung für das 1. Quartal 2024 musste Nordrhein-Westfalen (aufgrund einer positiv verlaufenden Finanzkraftentwicklung im 1. Quartal 2024, die nicht zum Empfang von Bundesergänzungszuweisungen berechtigt; 99,85 % nach Finanzkraftausgleich) zum 15. Juni 2024 die Abschlagzahlungen der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 96.742.323,02 Euro an den Bund zurückzahlen. Aufgrund der vorherrschenden Finanzkraftsituation wurden vom Bund keine Abschlagzahlungen für das 2. Quartal 2024 geleistet.

Bis zum 30. Juni 2024 wurden somit im Saldo Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt -253.529.702,50 Euro (Rückzahlung) auf dem Haushaltstitel Kapitel 20 020 Titel 211 20 (Allgemeine Zuweisungen vom Bund) verbucht.



### **2.2.3 Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich**

Länder, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungsnettozufluss in Höhe von weniger als 95 % des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungsnettozuflusses erhalten haben, profitieren von Ergänzungszuweisungen des Bundes zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (doF-BEZ), wenn ihre Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich weniger als 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft beträgt.

Der Haushaltsansatz beträgt im Haushaltsjahr 2024 92 Mio. Euro und soll mit dem Nachtragshaushalt 2024 auf null Euro reduziert werden.

Für das erste Quartal des Ausgleichsjahres 2024 hatte das Land zum 15. März 2024 eine Abschlagzahlung für doF-BEZ in Höhe von 23.004.463,83 Euro erhalten. Diese musste Nordrhein-Westfalen (aufgrund einer positiv verlaufenden Finanzkraftentwicklung im 1. Quartal 2024, die nicht zum Empfang von Bundesergänzungszuweisungen berechtigt; 99,85 % nach Finanzkraftausgleich) zum 15. Juni 2024 vollständig in Höhe von 23.004.463,83 Euro an den Bund zurückzahlen. Aufgrund der vorherrschenden Finanzkraftsituation wurden vom Bund keine Abschlagzahlungen für das 2. Quartal 2024 geleistet.

Bis zum 30. Juni 2024 wurden somit im Saldo 0 Euro Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich auf dem Haushaltstitel Kapitel 20 020 Titel 211 21 (Zuweisungen vom Bund zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich) verbucht.

### 3 Entwicklung der Ist-Ausgaben

#### 3.1 Personalausgaben:

Ausgabeart	Ist Januar bis Juni 2024	Differenz zum Vorjahr		Soll/Ist-Vorgabe
	in Mio. Euro		in %	
Dienstbezüge	10.418	+991	+10,5	-1,2
Versorgungsbezüge	4.884	+399	+8,9	+1,2
Beihilfen	1.669	+147	+9,7	+0,7
sonstige Bezüge	72	+1	+10,3	+1,5
<b>Personalausgaben</b>	<b>17.043</b>	<b>+1.539</b>	<b>+9,9</b>	<b>+9,4</b>

Die Personalausgaben entwickelten sich in den ersten fünf Monaten mit einem Zuwachs von 9,9 % insgesamt 0,5 Prozentpunkte über der Soll/Ist-Vorgabe von 9,4 % (einschließlich Verstärkungsmittel und Globale Minderausgaben). Der derzeitige Mehrbetrag resultiert aus den einmaligen Sonderzahlungen im Januar des Jahres im Rahmen der Tarif- und Besoldungsanpassung. Deutliche Ausgabesteigerungen ergeben sich im Bereich der Beihilfen.

#### 3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Ist Januar – Juni 2024	Differenz zum Vorjahr		Soll/Ist-Vorgabe
in Mio. Euro		in %	
<b>2.120</b>	<b>-74</b>	<b>+2,5</b>	<b>-3,4</b>

Die Entwicklung bei den Sachausgaben liegt derzeit 3,4 Prozentpunkte unter der Soll/Ist-Vorgabe. Ursächlich dafür sind bislang geringere Mittelabflüsse bei den Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Corona-Wirtschaftshilfen (-65 Mio. Euro).

### **3.3 Ausgaben für den Schuldendienst**

Ist Januar – Juni 2024	Differenz zum Vorjahr		Soll/Ist-Vorgabe
in Mio. Euro			in %
<b>2.157</b>	+500	+30,2	+34,8
darunter: Kreditmarktzinsen			
2.121	+483	+29,5	+31,0

Im Haushaltsjahr 2024 werden die Ansätze eingehalten. Bis zur Jahresmitte wurde der Kreditbedarf des Landes bereits zu gut 60% gedeckt. Die von der Europäischen Zentralbank im Jahr 2022 eingeleitete Zinswende, die eine länger anhaltende Periode von Null- bzw. Negativzinsen beendet hat, erreichte im Jahr 2023 ihren Höhepunkt. Im Juni 2024 vollzog die Europäische Zentralbank die neuerliche Zinswende und senkte im Juni 2024 erstmalig wieder die Zinsen. Im Laufe des Jahres sind weitere Zinsschritte denkbar. Das Schuldenportfolio des Landes wurde bereits in der Niedrigzinsphase auf ein insgesamt höheres Zinsniveau vorbereitet und ist aufgrund seiner aktuellen Laufzeitstruktur mit einer durchschnittlichen Fälligkeit von knapp 20 Jahren nur im begrenzten Umfang anfällig für steigende Zinsen. Zinsanpassungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem variabel verzinslichen Teil des Schuldenportfolios.

### **3.4 Nicht investive Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse**

Ist Januar – Juni 2024	Differenz zum Vorjahr		Soll/Ist-Vorgabe
in Mio. Euro			in %
<b>27.504</b>	+270	-0,6	+1,0

Die Soll/Ist-Vorgabe wird derzeit um 1,6 Prozentpunkte überschritten. Der Aufwuchs ist insbesondere auf erhöhte Ausgaben bei den Weiterleitungen der Beteiligungen des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände (193 Mio. Euro) und an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte (157 Mio. Euro) zurückzuführen. Den erhöhten Ausgaben stehen zum Teil entsprechende zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

### 3.5 Ausgaben für Investitionen

Ist Januar – Juni 2024	Differenz zum Vorjahr		Soll/Ist-Vorgabe
in Mio. Euro			in %
<b>3.487</b>	-630	-15,3	+5,7

Die Soll/Ist-Vorgabe wird derzeit um 21,0 Prozentpunkte unterschritten. Ursächlich dafür sind unter anderem bislang geringere Mittelabflüsse bei den veranschlagten Landeskofinanzierungsmitteln für die Gigabitförderung des Bundes (-134 Mio. Euro). Die hohe Abweichung zum Vorjahr erklärt sich zudem daraus, dass sich die Ausgaben für die Inanspruchnahme aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der früheren WestLB AG übernommenen Garantie im Vergleichszeitraum von 381 Mio. Euro auf nunmehr 0 Euro gemindert haben.

  
Dr. Marcus Oplendrenk

## Aufkommen und Einnahmen aus Steuern in Nordrhein-Westfalen Januar bis Juni 2024

Steuerart	Titel	Januar bis Juni					
		2023	2024				
		Aufkommen (100 v. H.)			Landesanteil		
		1.000 €		Veränd. zum Vorj. (v. H.)	1.000 €		Veränd. zum Vorj. (v. H.)
		1	2	3	4	5	
<b>I. Gemeinschaftsteuern:</b>							
Lohnsteuer	(011)	32.534.870	33.371.699	+ 2,6	10.712.821	+ 3,6	
Veranlagte Einkommensteuer	(012)	6.936.412	6.947.276	+ 0,2	2.952.592	+ 0,2	
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	(013)	2.559.349	3.478.132	+ 35,9	1.706.131	+ 36,6	
Körperschaftsteuer	(014)	4.210.749	4.589.732	+ 9,0	2.152.185	+ 2,3	
Umsatzsteuer <sup>1)</sup>	(015)	28.146.596	30.096.669	+ 6,9	12.079.156	+ 6,4	
Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer <sup>1)</sup>	(016)	4.036.459	3.610.409	- 10,6	3.610.409	- 10,6	
Gewerbsteuerumlage <sup>2)</sup>	(017)	352.119	354.891	+ 0,8	207.865	+ 0,8	
Zuschlag zur GewSt-Umlage <sup>2)</sup>	(017)	0	0	x	0	x	
Abgeltungsteuer	(018)	323.666	974.169	+ 201,0	761.816	+ 176,3	
<b>Summe I.</b>		<b>79.100.220</b>	<b>83.422.977</b>	<b>+ 5,5</b>	<b>34.182.974</b>	<b>+ 5,1</b>	
<b>II. Landessteuern:</b>							
Vermögensteuer	(051)	-83	-0	x	wie Spalten 2 und 3		
Erbschaftsteuer	(052)	1.122.642	1.160.722	+ 3,4			
Grunderwerbsteuer	(053)	1.438.949	1.416.246	- 1,6			
Totalisatorsteuer	(055)	267	232	- 13,3			
Andere Rennwettsteuer	(056)	334	287	- 14,0			
Lotteriesteuer	(057)	224.708	215.170	- 4,2			
Sportwettensteuer	(058)	57.072	96.719	+ 69,5			
Virtuelle Automatensteuer	(058)	31.304	26.146	- 16,5			
Online-Pokersteuer	(058)	4.836	3.800	- 21,4			
Feuerschutzsteuer	(059)	84.356	93.413	+ 10,7			
Biersteuer	(061)	72.308	72.163	- 0,2			
Online-Casinospielsteuer	(062)	0	0	x			
Sonstige Steuern	(069)	--	--	--			
<b>Summe II.</b>		<b>3.036.696</b>	<b>3.084.898</b>	<b>+ 1,6</b>	<b>3.084.898</b>	<b>+ 1,6</b>	
<b>Steuern insgesamt</b>		<b>82.136.916</b>	<b>86.507.876</b>	<b>+ 5,3</b>	<b>37.267.873</b>	<b>+ 4,8</b>	
		dagegen	Januar bis Juni 2023		35.554.658		
		<b>Veränderung zum Vorjahreszeitraum</b>			<b>1.713.214</b>		

<sup>1)</sup> Landesanteil an den Steuern vom Umsatz insgesamt:

1,9%

<sup>2)</sup> Die Gewerbesteuerumlage wird von den Gemeinden vierteljährlich nachträglich abgeführt. Im Dezember ist für das IV. Quartal ein Abschlag in Höhe der Oktober-Zahlung zu leisten; im Januar des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung.